

**Zeitschrift:** Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels  
**Herausgeber:** Schweizer Hotelier-Verein  
**Band:** 2 (1893)  
**Heft:** 37

**Artikel:** Warnung  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-522590>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 15.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

**Abonnement:**

Schweiz:  
Fr. 6.— jährlich.  
Fr. 2.— halbjährlich.  
Ausland:  
Unter Kreuzband  
Fr. 7.50 (5 Mark) jährlich.  
Deutschland,  
Österreich und Italien:  
Bei der Post abonnirt:  
Fr. 6.— (Mk. 4.—) jährlich.  
Vereinsmitglieder  
erhalten das Blatt gratis

**Inserate:**

20 Cts per 10spaltige Petit-  
zeile oder deren Raum.  
Bei Wiederholungen  
entsprechenden Rabatt.  
Vereinsmitglieder  
bezahlen die Hälfte.

**Abonnements:**

Pour la Suisse:  
Fr. 6.— par an.  
Fr. 2.— pour 6 mois.  
Pour l'étranger:  
Envoi sous bande:  
Fr. 7.50 par an.  
Pour l'Allemagne,  
l'Autriche et l'Italie.  
Abonnement postal:  
Fr. 6.— par an.  
Les sociétaires reçoivent  
l'organe gratuitement.

**Annances:**

20 cts. pour la petite ligne  
ou son espace.  
Rabais en cas de répétition  
de la même annonce.  
Les sociétaires  
peuvent moitié prix.

# Hôtel-Revue

2. Jahrgang 2<sup>me</sup> ANNÉE

Organ und Eigentum  
des

Organe et Propriété  
de la

Schweizer Hotelier-Vereins.

Société Suisse des Hôteliars.

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 23, Basel.  
Telegramm-Adresse: „Hôtelrevue Basel.“

TÉLÉPHONE No. 1578.

Redaction et Expédition: Rue des Etoiles No. 23, Bâle.  
Adresse télégraphique: „Hôtelrevue Bâle.“

**Musikalisches.**

Von Herrn E. Knosp-Fischer, Vertreter der „Société des Auteurs, Compositeurs et Editeurs de musique à Paris“ erhalten wir als Antwort auf unsere beiden diesbezüglichen Artikel nachstehende Korrespondenz:  
Bern, den 2. Sept. 1893.

Tit. Redaktion der „Hôtel-Revue“

Basel.

Ich nehme erst jetzt Kenntnis Ihrer beiden Leitartikel, betitelt „Musikalisches“, in den Blättern Nr. 34 und 35 und erlaube mir, einiges darin richtig zu stellen.

Nachdem ich Herrn Professor Alex. Reichel gebeten hatte, über die seit Kündigung der Uebereinkunft mit Frankreich hier zu Lande bestehenden Gesetze über das Urheberrecht an Werke der Literatur und Kunst auszuarbeiten, und nachdem ich diese Arbeit in Form einer Broschüre in circa 5000 Exemplaren an alle mir bekannten Vereine, überhaupt an alle, die sich mit Musik befassen, versandt hatte, waren die Empfänger wirklich nicht mehr im Zweifel, welche Gesetze das Urheberrecht hier zu Lande regeln. Diese Gesetze sind, wie die „National-Zeitung“ richtig bemerkt, das Bundesgesetz von 1883 und die Bestimmungen der internationalen Uebereinkunft von 1886. Das Bundesgesetz ist in der That schwer verständlich und die Auffassung von Art. 7 und von § 10 des Art. 11 wird noch zu manchem Prozess Anlass bieten.

In drei Hauptpunkten scheinen wir einig zu sein:

1. Dramatisch-musikalische Werke, also Opern oder Bruchstücke solcher, wie Ouverturen, Potpourris etc., bedürfen eines speziellen Verbotes nicht, um vor öffentlicher Aufführung geschützt zu sein.
2. Rein musikalische Werke müssen, um hier zu Lande geschützt zu sein, an der Spitze des Originalwerkes das Verbot der Vervielfältigung oder öffentlichen Aufführung tragen.
3. Die Werke eines Autors sind hier während seiner ganzen Lebenszeit und dreissig Jahre nach seinem Tode geschützt.

Ueber die Berechnung der 2%, der Brutto-Einnahme, die durch das Gesetz dem Autor zuerkannt wird, werden die Gerichte wohl noch öfters aburteilen müssen.

Ich komme nun zu Ihren Bemerkungen.

Wenn ein Hotelbesitzer eine Kurkapelle engagiert, so hat er es in der Absicht, seinen Gästen angenehm zu sein, sie zu unterhalten, an seine Lokalität zu fesseln, ferner auch um neue Gäste zu gewinnen. Er macht also diese grosse Ausgabe nicht ohne Absicht auf Gewinn und ich bin überzeugt, dass sämtliche Schweizer-Gerichte dieser Ansicht beipflichten.

Diese Kurkapellen sind nun während der ganzen Dauer der Saison die Angestellten des betreffenden Hoteliers; sie sind durch Verträge an ihn gebunden, müssen zur bestimmten Stunde konzertieren und sich seinen Anordnungen fügen. Somit ist der Wirt der eigentliche Urheber solcher musikalischer Aufführungen und er ist für die Uebertretung des Gesetzes durch seine Musiker ebenso gut verantwortlich, als für seine andern Angestellten, falls eventuell über die gesetzliche Zeit durch sie gewirtet würde.

Bis dato existiert nur die von mir vertretene „Société des Auteurs, Compositeurs et Editeurs de musique“ in Paris, ferner eine ähnliche mit Sitz in Mailand und eine mit Sitz in Madrid, die ich ebenfalls vertrete. Erstere, anno 1856 gegründet, ist keine französische, sondern eine internationale Gesellschaft und zählt unter ihren Mitgliedern beinahe ebenso viele Schweizer, Belgier, Deutsche, Italiener, Spanier etc. als Franzosen auf. Der Beitritt zur Société hängt absolut nicht von der Nationalität ab. Die Société ist kein Aktiengeschäft, sondern ihre Geschäfte werden durch ein Syndikat, welches jährlich an der General-

versammlung gewählt wird, besorgt. Beim Eintritt wird jedem neuen Mitglied ein Konto-Korrent eröffnet; gleichzeitig muss er sich aber dem Syndikat gegenüber verpflichten, bei 3000 Fr. Busse die Aufführung seiner Werke weder zu gestatten noch zu verbieten. Der Komponist überlässt das Einziehen der Urhebergebühren den durch das Syndikat gewählten Generalagenten.

Alle drei Monate haben die Agenten abzurechnen. Mit Hilfe der Programme, die diese stets verlangen, werden die eingezogenen Gelder denjenigen Mitgliedern gutgeschrieben, deren Werke laut Programm gespielt wurden. Alle drei Monate kann der Autor sein Geld in Empfang nehmen. Ein halbes Prozent der Einnahmen wird für die Verwaltungskosten reserviert. Gelder, die wegen Mangel an Programmen nicht verteilt werden können, fallen in die Versorgungs-, Witwen- und Waisenkasse.

Jedes Mitglied, welches das 60. Jahr erreicht hat, ist pensionsberechtigt. Für Witwen und Waisen unentgeltlicher Mitglieder sorgt die Witwenkasse. Jedes Mitglied, welches in Paris wohnt, gleichviel von welcher Nationalität, hat Anspruch auf unentgeltliche ärztliche Hilfe, sowie auf freien Bezug der vorgeschriebenen Medikamente.

Mit dem Verlagsrecht hat die Gesellschaft nichts zu thun, sie beschäftigt sich nur mit dem Aufführungsrecht. Der Autor verkauft nur das Verlagsrecht. Unbekannte Autoren beziehen meistens für ihre Werke kein Honorar, sie müssen sich mit 12 Freieinzelnen begnügen. Findet nun das Werk Anklang, so kann der Autor doch wenigstens durch die Urhebergebühr, welche die Société für ihn einzieht, etwas verdienen. Es ist somit nicht richtig, wenn Sie behaupten, die Gesellschaft scheine die vielen armen Schlucker von Komponisten nur mit einigen Brosamen abzufüttern. Die Gesellschaft sind die Komponisten selber; werden ihre Werke viel benützt, so verdienen sie viel.

Die Liste der Mitglieder dürfen die Agenten eigentlich nicht heraus geben, da sie niemals vollständig ist. Monatlich treten 20—25 neue Mitglieder bei, so dass eine Herausgabe dieser unvollständigen Liste zu unangenehmen Enttäuschungen und endlosen Reklamationen führt. Trotzdem wird auf jede anständige Anfrage an die Generalagentur Bern die Liste auf 8—14 Tage eingesandt; auch ist sie in jedem Kanton bei den Advokaten der Gesellschaft zur Einsicht aufgelegt. Die Namen der Hoteliers, Gerichtspräsidenten und Vereine, die die Liste verlangten und erhielten, stehen Ihnen zur Verfügung. So lange ich hier zu Lande die Geschäfte besorge, wurde für Komponisten, die nicht zum Verband gehören, keine Klage geführt. Jedoch kann mir jeder Komponist, sei er Mitglied oder nicht, Vollmacht erteilen, für ihn einen Prozess wegen Aufführung seiner Werke anzustrengen.

Wenn wir einen Prozess führen, so müssen wir vor allem aus dem Gericht beweisen, dass die Mitglieder, für die wir klagen, der Gesellschaft angehören und dem Syndikat die Vollmacht erteilt haben, ihre Rechte zu wahren. Ferner haben wir zu beweisen, dass das betreffende Musikstück im Ursprungsland geschützt ist und dass (bei rein musikalischen Werken) das Originalwerk das durch das Bundesgesetz verlangte Verbot einer öffentlichen Aufführung trägt. Alle diese Akten bringen wir jeweilen bei, was uns weiter keine Mühe kostet.

Nun will ich noch einen Punkt berühren, über welchen Ihr Leitartikel nicht spricht; er betrifft die Musikalien. Alle Kurkapellen, ich betone es — alle benutzen durchaus nicht immer Originalmusikalien, sondern spielen nach abgeschriebenem Noten, oder von Arrangements, die ohne Genehmigung des Urhebers gemacht und hier zu Lande nicht gestattet sind. Wenige Musikvereine oder Kapellen sind im stande, ächte, vom Gericht nicht beanstandete Musikalien vorzulegen, die meisten spielen von Fälschungen. Der Komponist ist somit doppelt geschädigt.

Wenn die Wirte, um bessere Geschäfte zu machen, zur Musik greifen, so ist es doch nur recht und billig, wenn dem Autor, dessen Werke der Wirt ja nicht gekauft hat, auch etwas zukommt.

Unser Verfahren liegt offen vor jedermann da, auch hat die Gesellschaft noch niemals einen richtig eingeleiteten Prozess verloren, sondern vor allen Gerichten der Welt Schutz gefunden.

Achtungsvollst

Die Generalagentur der  
Société des Auteurs, Compositeurs et  
Editeurs de Musique in Bern:  
(sig.) E. Knosp-Fischer.

\* \* \*

Herrn E. Knosp-Fischer

Bern.

Damit wäre also in den Hauptpunkten diese Angelegenheit aufgeklärt. Es steht demnach unumstösslich fest, dass eine Tributzahlung für die Aufführung von dramatisch-musikalischen Werken oder rein musikalischen, an deren Spitze das Aufführungsrecht vorbehalten, nicht umgangen werden kann, ohne mit dem Gesetz in Konflikt zu kommen. Dagegen liegt, unserer Ansicht nach, die Höhe dieser Tributforderung noch etwas im Dunkeln. Das Gesetz sagt, dass die Forderung 2% der Bruttoeinnahmen der Konzerte nicht übersteigen darf, da nun aber bei den von Hotels engagierten Kurkapellen eine effektive Einnahme nicht vorhanden und Sie sowieso den Betrag im Frühjahr zum Voraus für die kommende Saison einkassieren, so bleibt für uns das Taxationsverhältnis vorläufig noch ein Rätsel. Unsere Nachforschungen bei den Hotels haben ergeben, dass Ihre Forderungen zwischen 50 und 200 Fr. per Saison variieren und zwar sind sie nicht etwa in Abstufungen nach dem Rang der Hotels, der Grösse der Kapellen, der Länge der Saisondauer oder der Anzahl der Konzerte bemessen, sondern die Forderungen bewegen sich in ganz willkürlichen Rahmen, so dass z. B. von zwei ganz gleichbedeutenden Kurhäusern das eine 70 und das andere 200 Fr. bezahlt. In einem Begleit-Schreiben an uns erwähnen Sie einige geführte und gewonnene Prozesse, bei denen es sich um Forderungen von nur 25 und 40 Fr. per Jahr von Hotels I. Ranges handelte.

Angesichts dieser Thatsachen können wir uns nicht verhehlen, dass Ihr Verfahren den Anschein hat, als seien die Höchstbesteuerten diejenigen, die ohne Murren „blechen“, und die geringer Belasteten die, welche zu markten verstehen. Nicht dass wir Ihnen diese Nachgiebigkeit als Untugend anrechnen würden, im Gegenteil, nur würden wir uns ein spezielles Vergnügen daraus machen, unsern Lesern von dem Vorhandensein dieser Ihrer Tugend Kenntnis zu geben.  
Die Redaktion.

**Warnung.**

Vor einigen Tagen erhielt ein Hotelier in Genf von einem *soit-disant* in Dieppe weilenden Ingenieur aus New-York, Namens Stevens, die Mitteilung, er werde nächstens in Genf eintreffen, man möge seine drei Koffern, welche direkt von New-York nach Genf adressiert seien, aufnehmen, die diesbezüglichen Kosten werde er bei Anknunft begleichen.

Einige Tage später erhielt dasselbe Hotel einen Avis von einem gewissen Speditionsgeschäft *Straub, Son & Co., 104 High Holborn W. C. London*, gemäss welchem die Bagage des Herrn Stevens angelangt sei, es jedoch der vorherigen Einsendung der Frachtspeisen bedürfe, um weiter spedieren zu können. In Genf erhielten mehrere Hotels Briefe gleichen Inhalts.

Ein uns von Luzern aus zugeschickter Original-Avis der betreffenden Firma lautet:

„Wir beehren uns, Ihnen mitzuteilen, dass drei Koffern, bezeichnet G. S., enthaltend Kleider, Wäsche und Bücher, versichert für 5000 Fr., hier angekommen sind. Versender ist G. Stevens aus New-York.

„Unsere Auslagen für Fracht und Versicherung belaufen sich auf 53 Fr. 50 Cts., welchen Betrag Sie unter Befügung der Spesen London-Luzern (29 Fr. 30 Cts.), total 82 Fr. 80 Cts. uns zuzusenden belieben, worauf wir die Koffern per Frachtgut weiter spedieren werden.

„Prinzipiell und um Verspätungen und weitere Unkosten zu vermeiden, spedieren wir nicht per Nachnahme nach dem Continent.

„Wir entschlagen uns jeder Verantwortlichkeit vom 5. Tage an nach Uebergabe dieses Avis durch die Post.“

Auch in Luzern erhielten verschiedene Hotels solche Avis, wovon eines sofort dem englischen Konsul in dort zum Untersch eingehändigt wurde.

Dass man es hier mit einer Gaunerei erster Klasse zu thun hat, steht ausser allem Zweifel, denn allein schon die Thatsache, dass die fraglichen drei Koffern gleichzeitig von New-York nach Luzern und Genf spediert werden sollen und dazu noch von einem und demselben Absender, G. Stevens, genügt als schlagender Beweis. Wenn dieser Herr Stevens mit seinen drei Koffern existierte, so würde er wohl kaum zwei verschiedene Hoteliers beauftragen, die Kosten für seine Koffern vorzuschüssen, um nachher beiderorts die Schuld auszugleichen.

Wohlweislich werden die Gauner in einer und derselben Stadt den Namen des Absenders wechseln. Dem Zufall wird es zuzuschreiben sein, dass uns gerade zwei auf denselben Namen lautende Avis zukamen.

So schlau und raffiniert übrigens diese Bande zu operieren scheint, so will uns doch dünken, als sei der gegenwärtige Moment, wo die Saison rapid zur Neige geht und wenig Amerikaner mehr herüber kommen, für ihre Operationen herzlich schlecht gewählt und am ehesten dazu angethan, den ganzen Schwindel möglichst schnell aufzudecken.

Kurz vor Redaktionsschluss erhalten wir eine auf obige Schwindelfirma Bezug habende Karte, welche von Dieppe aus nach Bad Pfäfers adressiert wurde und worauf später ebenfalls der bekannte Avis von London eintraf. Die Karte hat folgenden Wortlaut:

Dieppe, 24. Août 1893.

Monsieur  
Ayez l'obligeance de me réserver pour le 10 septembre prochain deux chambres avec salon et cabinet de toilette (1er ou 2e étage). Nous sommes trois personnes, ma femme et moi et une domestique; notre séjour se prolongera de deux à trois mois.  
J'ai fait expédier de New-York trois grandes malles (marquées G S 1/3) que je vous prie de recevoir dans le cas où elles arriveraient avant moi. Si vous aviez à déboursé quelques frais, je vous les rembourserais à mon arrivée.  
Agréez mes sincères salutations.  
G. Stevens, architecte.

Der Inhalt dieser Karte beweist, dass die Gauner eigentlich ins Blaue hinein operieren, sonst würden sie nicht im Bad Pfäfers, das spätestens mit Ende September schliesst, Logis für drei Monate bestellen.

## Chausse-trappe . . . fin de siècle.

Un correspondant de la „Wochenschrift“, organe de l'Union internationale des propriétaires d'hôtels, nous renseigne sur une nouvelle „invention“ dans les régions où la race des niais n'est pas près de s'éteindre. Cette invention dame le pion aux célèbres agences Cook & Son, Gaze, Stangen, etc. et les renvoie à l'arrière-plan.

Société française des voyages pratiques, telle est la raison sociale, dont le siège est à Paris, 6 Boulevard des Italiens; le directeur signe Maurice Junot et le but de la société c'est de: „rendre les voyages aussi agréables que pratiques, en garantissant le voyageur contre toute dépense (excigence) inutile ou exagérée.“

Laissons la parole au correspondant de la „Wochenschrift“:

„J'ai sous les yeux une pompeuse missive de la dite société, adressée à un collègue du Rhin, propriétaire d'un hôtel de premier ordre et d'ancienne réputation. Dans cette lettre, M. le directeur Maurice Junot s'offre à diriger sur cet hôtel ses groupes de voyageurs sous la conduite d'un agent de la société et à payer les prix ci-dessous au comptant (!) et sans déduction (!):

Logement (service et bougie compris) fr. 2. 25	
Déjeuner . . . . .	— 50
Déjeuner à la fourchette (1 bouteille de vin ou de bière inclusivement) . . . . .	2. 25
Dîner (1 bouteille de vin ou de bière inclusivement) . . . . .	2. 50

„Ainsi donc pour fr. 7. 50 par jour: logement et nourriture plus 2 bouteilles de vin, dans un hôtel de premier ordre des bords du Rhin, en l'an de grâce 1893!!

„Comme cela arrive souvent, notre Parisien, directeur-philantrope, a fait son compte sans son hôte, mais sa lettre montre bien ce qu'on a le toupet aujourd'hui de proposer à un hôtelier. Il est superflu de dire que notre collègue rhénan n'a pas donné dans le panneau.“

Ce truc ingénieux dépasse en vérité un peu les limites du „fin de siècle“, malgré cela, il trouvera des amateurs, c'est-à-dire qu'il fera des victimes, car, nous l'avons dit plus haut, l'espèce des . . . niais est encore vivace. Nous aimerions seulement souffler à l'oreille de M. le directeur Junot une bonne idée: en quittant un hôtel, il devrait toujours exiger, en faveur de chacun de ses voyageurs, encore une bouteille de vin et quelques provisions pour la suite du voyage, ces vivres et liquides étant naturellement compris dans le prix fixe de fr. 7. 50. Quelques bouteilles de vin de plus ou de moins! un hôtelier n'y regardera de si près, à tout le moins pas celui qui sera assez . . . intelligent pour accepter la proposition de l'entrepreneur directeur.

## Rundschau.

**Davos.** Das Aktienkapital für die Elektrizitätswerke Davos ist überzeichnet worden und die Ausführung der Anlage mithin gesichert. Also schon in einem Jahr wird ganz Davos in elektrischem Lichte erglänzen.

**Davos.** Kürzlich fand eine Versammlung der hiesigen Telephonabnehmer statt, in der beschlossen wurde, eine Verbindung des Telephonnetzes mit der untern Schweiz und zwar durch direkten Anschluss an Chur anzustreben.

**Paris** erhält nun unterirdische öffentliche Aborte. Es wird damit das Problem gelöst, die so unentbehrlichen Bedürfnisanstalten auch an vielbegangenen Strassen und Plätzen anzubringen, ohne dass Auge und Nase beleidigt werden.

**2,500,000,000 Postkarten** lässt die Regierung der Vereinigten Staaten im Laufe der nächsten vier Jahre anfertigen. Jede Karte kostet die Bundesregierung etwa 1/3 Cent. Würde man die Karten aneinanderreihen, so würden dieselben acht mal um den Erdball herumreichen.

Aus **London** wird berichtet, dass im Monat Juli der Personenverkehr von Dover nach Calais und Ostende in der Woche durchschnittlich 10,000 Personen betragen habe. In den letzten Wochen sind täglich ungefähr 2000 Personen über Dover nach dem Continent gereist.

**Gefängnis wegen Zeitungsdiebstahls.** Ein Einwohner von Waldheim nahm aus dem Bahnhof-Restaurant drei Nummern einer illustrierten Zeitung mit sich fort, um sie im Bahnwagen zu lesen. Dies kam ihm teuer zu stehen. Vom Schöffengericht erhielt er wegen Diebstahls 2 Tage Gefängnis zuerkannt.

**Göschenen** wird immer mehr zum Ausgangspunkt verschiedenster Touren gewählt und so kam es in der letzten Zeit häufig vor, dass viele Gäste in Privathäusern untergebracht werden mussten, indem die Hotels und Gasthäuser überfüllt waren. Um so mehr wäre es Bedürfnis, an die Einrichtung einer, wenn auch noch so bescheidenen Dorfbeleuchtung zu gehen.

**Presse.** In Neuchâtel ist neben dem schon bestehenden „Journal des Etrangers et Touristes de Neuchâtel et des stations Juraissies“ nun noch ein zweites Fremdenblatt: „La Suisse Occidentale“ ins Leben gerufen worden als Organ des seit 1. Sept. eröffneten Verkehrsbureaus von Neuchâtel. In der in der ersten Nummer der „Suisse Occidentale“ enthaltenen, etwas schwulstigen Annonce empfiehlt sich das neue Verkehrsbureau auch für die Ausgabe von Hotel-Coupons. Mit wie viel Prozent Rabatt, wenn es erlaubt ist zu fragen?

**Schweiz. Handels- und Industrie-Verein.** Der vom schweiz. Handels- und Industrie-Verein alljährlich herausgegebene Bericht über Handel und Industrie der Schweiz im Jahre 1892 ist soeben erschienen. Er enthält wie gewohnt eine Fülle statistischer Aufgaben über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Schweiz und behandelt dann in seinem ersten Teil wirtschaftliche Zeitfragen: Konsulatswesen, Nachwehbureaux für Bezug und Absatz von Produkten, Revision des Postregalgesetzes, Arbeitergesetzgebung, Fachschulen, Ausstellungswesen, Verkehrswesen, Münzwesen, Zollangelegenheiten. Der zweite Teil enthält die eingehenden Berichte über den Gang von Handel und Industrie in seinen einzelnen Gebieten.

**Weltausstellungen.** Ueber den Wert und die Beschaffenheit der neuesten Weltausstellungen im allgemeinen lässt sich der Vorort des schweizerischen Handels- und Industrievereins in folgenden bemerkenswerten Worten vernehmen:

„Zweck und Wesen der sogenannten Weltausstellungen beginnen sich nach und nach umzuwandeln. Früher wurde ihre Bedeutung darin gesucht, je nach längeren Zeitabschnitten der Welt ein Gesamtbild der Entwicklung der menschlichen — in stets weiterem Rahmen aufgefasst — Tätigkeit zu bieten. Seit nun aber diese Ausstellungen sich in rascher Folge ablösen, werden sie allmähig zu einer Art internationaler Muster- wenn nicht zu sagen Wanderlager. Ihre Veranstaltung ist häufig kaum mehr ein Bedürfnis der beteiligten Produktionskreise, dafür desto mehr durch ein solches der Feststadt zu erklären. Die sogenannten Weltausstellungen beginnen in den Dienst des Fremdenverkehrs zu treten.“

**Graubünden.** Für die geplante Herstellung einer Bahn mit elektrischem Betriebe zwischen St. Moritz Bad und Dorf hat sich eine Aktiengesellschaft mit Fr. 250,000 Grundkapital gebildet, wovon zunächst nur 400 Stück Aktien von je Fr. 500 ausgegeben werden sollen.

**Schaffhausen.** In Sachen der Fremden-Ueberforderung hat die städtische Polizeidirektion dieser Tage einen beachtenswerten Beschluss gefasst. Es handelte sich um einen Knecht der Pächterin des vielbesuchten Schlosschens Wörth gegenüber dem Rheinfluss, welcher mit seinen zwei Söhnen die Fremden über den Strom nach dem Schloss Laufen zu setzen hatte. Der spekulative Fährmann wusste die Sache derart an die Hand zu nehmen, dass seine Schiffs-Insassen jeweilen nicht nur an den Rheinfluss gelangten, sondern für gewöhnlich noch die Erinnerungen an einen richtigen Reinfall mit sich fort nahmen. Wie nämlich die Untersuchung herausstellte, haben die Söhne des Fährmanns Fischer die Fremden nicht nur um Trinkgelder förmlich angebettelt, sondern auch für das Ausleihen von Kautschukmüteln unverschämte Forderungen gestellt. Wurde denselben nicht Folge geleistet, so hatten die Betroffenen die unangenehmsten Auftritte zu erdulden. Die Polizei hat nun diesem Treiben dadurch ein Ziel gesetzt, dass die Pächterin des Schlosschens Wörth den Kontrakt mit dem verklagten Beutelschneider auf nächsten Februar zu lösen hat. Ferner wurde die Gebühr zum Ausleihen von Kautschukmüteln auf 30 Cts. festgesetzt und beschlossen, ein Beschwerdebuch im Schlosschen Wörth aufzulegen. Würde allorten mit solchen Leuten aufgeräumt, die Klagen über Ueberforderungen in der Schweiz würden bald jeden Schein von Grund verlieren.

## Kleine Chronik.

**Basel.** Die Eröffnung des Basler Stadttheaters findet am 24. September statt.

**Arenenberg.** Die Exkaiserin Eugenie wird auch in diesem Herbst für kurze Zeit auf Arenenberg eintreffen.

**Vevey.** Das Grand Hôtel du Lac, Besitzer A. \*Riedel, wird demnächst elektrisches Licht im ganzen Hause einführen.

**Davos.** Letzte Woche besuchte Davos mit Extrazug von Ragaz kommend, König Karol von Rumänien. Er stieg im Kurhaus ab.

**Einsiedeln.** Bei einem Besuche in Einsiedeln ist die Gräfin von Montpensier bei Herrn \*Gyr-Tanner im „Hotel Pfauen“ abgestiegen.

**Gersau.** Im „Hotel Müller“ wird nun auch ein Personen-Aufzug eingerichtet, und hat Herr Müller zum Betrieb desselben zwei Quellen erworben und einen Sammler erstellt.

**Basel.** (Mitg. vom Öffentl. Verkehrsbureau.) Laut den Zusammenstellungen des Polizeidepartements haben während des verfloffenen Monats August in den Gasthöfen Basels 16,159 Fremde genächtigt. (August 1892: 17,889.)

**Davos-Platz.** Amtliche Fremdenstatistik. In Davos anwesende Kurgäste vom 19. bis 25. August: Deutsche 467, Engländer 291, Schweizer 817, Holländer 45, Franzosen und Belgier 98, Amerikaner 36, Russen 35, Diverse 81. Summa 1360. Davon waren Passanten 486.

**Luzern.** Herr Alfons Pfyffer vom „Hotel National“ in Luzern hat in Verbindung mit Herrn César Ritz, dem Geranten des „Savoy Hotel“ in London, die Direktion des grossen „Hotel Palatino“ in Rom übernommen, eines Monstre-Hotels, dessen Erstellung mehrere Jahre erforderte.

**Frequenzliste auswärtiger Kurorte.** Baden-Baden (bis 29. August) 44,638. Franzensbad (29. August) 7519. Karlsbad (28. August) 33,524. Marienbad (31. August) 16,215. Teplitz (31. August) 5550. Baden bei Wien (14. August) 11,812. Abbazia 6102. Aroo 2327. Ems 16,311. Homburg 7927. Nauheim 9563. Vöslau 4864. Wildbad 6181. Wildungen 3498. Aachen 27,876. Wiesbaden 63,200.

**Homburg.** Gegenwärtig wohnen in „Ritters Park-Hotel“ in Homburg v. d. H.: Prinz von Wales; Grossherzogin Anast. von Mecklenburg-Schwerin; Grossfürstin von Russland; Grossfürst Alexis von Russland; Erzherzogin Stephanie von Oesterreich; Prinz Philipp von Sachsen-Coburg-Gotha; Prinzessin Luise von Sachsen-Coburg-Gotha nebst Gefolge. Im verfloffenen Frühjahr ist Ritters Park-Hotel vollständig mit elektrischer Beleuchtung versehen worden.

**Luzern.** Verzeichnis der in den Gasthöfen und Pensionen Luzerns im August 1893 abgestiegenen Fremden: Deutschland 8157, Oesterreich-Ungarn 1501, Grossbritannien 3832, Vereinigte Staaten (U. S. A.) und Canada 1140, Frankreich 3249, Italien 1037, Belgien und Holland 1193, Dänemark, Schweden, Norwegen 183, Spanien und Portugal 104, Russland (mit Ostsee-provinzen) 647, Balkanstaaten 163, Schweiz 3119, Asien und Afrika (Indien) 148, Australien 47, Verschiedene Länder 101. Zusammen 24,621 Personen. Total seit 1. Mai 62,314 Personen. (1892: August 24,017 Personen; seit 1. Mai 62,293 Personen.)

**Basel.** Am 7. d. haben im „Hotel Euler“ sämtliche dem gegenwärtig stattfindenden Truppenzusammenzug beizuhelfenden Offiziere fremder Mächte Quartier genommen. Es sind dies: *Generalmajor Graf von Keller*, Commandeur der 2. Infanterie-Brigade, Berlin. *Oberst von Reichenau*, Abteilungschef im königl. preussischen Kriegsministerium. *Major von Bernhardi*, Militär-Attaché in Berlin. *Lieutenant Muth*, Attaché der kaiserl. deutschen Gesandtschaft in Bern. *Herr vom Rath*, Legationsrat der kaiserl. deutschen Gesandtschaft in Bern. *Le Général de Roinec*, Commandant de la 58<sup>e</sup> Brigade d'infanterie et de la subdivision de Marseille. *Le Colonel Tournier*, Sous-Directeur de l'infanterie au Ministère de la Guerre. *Le Commandant Moriez*, Attaché militaire à l'ambassade de France. *Le Baron Rosen*, Colonel aux Gardes, Agent militaire de Russie au Suisse. *Robert de Heimann*, Capitaine Commandant aux Hussards de Grodno à la Garde, Attaché à la Légation Impériale de la Russie à Berne. *Le Colonel Sanginetti* de Rome. *Docteur A. Elgueta Talavera*, Lieutenant Colonel, Attaché militaire de la Légation du Chili en Suisse.